S 50 VE 8/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aussagepsychologie Feststellungsantrag Missbrauch posttraumatische Belastungsstörung
Leitsätze	Zur Zulässigkeit von Feststellungsanträgen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG im Opferentschädigungsrecht. Zur Verwertung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Opferaussagen.
Normenkette	OEG § 1 Abs. 1 SGG § 55 Abs 1 Nr 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 50 VE 8/14
Datum	14.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 VE 70/17
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 14. September 2017 wie folgt geÃ¤ndert:

Der Bescheid des Versorgungsamtes Cottbus vom 30. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesamtes fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus vom 25. MÃ¤rz 2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt bei der KlÃ¤gerin eine posttraumatische

BelastungsstÃ¶rung als SchÃ¤digungsfolge festzustellen und diese seit MÃ¤rz 2012 mit einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von zumindest 50 zu bewerten.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 14. September 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen zu tragen.

Â

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren um die Feststellung von SchÃ¤digungsfolgen sowie um die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenrente nach den Vorschriften des OpferentschÃ¤digungsgesetzes (OEG).

Die E. geborene KlÃ¤gerin beantragte im MÃ¤rz 2012, ihr Leistungen nach dem OEG zu gewÃ¤hren, da sie in ihrer Jugend von ihrem Vater sexuell missbraucht und gewalttÃ¤tig behandelt worden sei. Das damals zustÃ¤ndige Land Brandenburg leitete Ermittlungen ein und zog insbesondere medizinische Unterlagen Ã¼ber die Behandlungsgeschichte der KlÃ¤gerin bei.

Hieraus ergibt sich unter anderem folgendes: Die KlÃ¤gerin, die ausgebildete Wirtschaftsassistentin und Physiotherapeutin ist, ist auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg in der damaligen DDR geboren worden. Bis zu ihrem zehnten Lebensjahr lebte sie mit ihrer Mutter, ihrer spÃ¤ter geborenen Schwester und ihrem leiblichen Vater zusammen. Dann trennte sich die Mutter von dem leiblichen Vater. Die KlÃ¤gerin lebte zunÃ¤chst mit ihrer Mutter und ihrer Schwester zusammen. SpÃ¤ter zog sie mit Mutter und Schwester zu ihrem Stiefvater. Die KlÃ¤gerin hat das Elternhaus im 16. Lebensjahr verlassen und vor ihre Ausbildung zur Physiotherapeutin eine Ausbildung zur Wirtschaftsassistentin absolviert. Die KlÃ¤gerin bezieht seit Februar 2012 Erwerbsminderungsrente.

Bei der KlÃ¤gerin ist schwerbehindertenrechtlich ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt (Bescheid vom 31. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2021). Dem liegen folgende FunktionsstÃ¶rungen zu Grunde:

Â

- Hydrozephalus (Einzel-GdB 40)
- Psychische StÃ¶rung (Einzel-GdB 50)
- Schlaf-Apnoe-Syndrom (Einzel-GdB 20)
- FunktionsstÃ¶rung der WirbelsÃ¤ule (Einzel-GdB 20)

- NervenstÃ¶rung (Polyneuropathie) beider Beine (Einzel-GdB 20)

Â

Die KlÃ¤gerin war erstmals in den Jahren 2001 und 2002 in psychotherapeutischer Behandlung bei der Psychotherapeutin H., die in ihrem Befundbericht vom 1. Mai 2012 davon spricht, sie habe bei der KlÃ¤gerin eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung gesehen. Die KlÃ¤gerin habe ihr von Gewalttaten ihres Vaters berichtet.

SpÃ¤testens seit dem Jahr 2006 steht die KlÃ¤gerin in psychiatrischer Behandlung. Bei einem ersten teilstationÃ¤ren psychiatrischen Aufenthalt im Krankenhaus AngermÃ¼nde vom 22. November 2006 bis zum 19. MÃ¤rz 2007 standen Konflikte im ArbeitsverhÃ¤ltnis im Mittelpunkt der Behandlung. AnlÃ¤sslich des Aufenthalts gab die KlÃ¤gerin aber auch an, ihr Vater sei gewalttÃ¤tig und alkoholabhÃ¤ngig gewesen. Ihre Mutter habe sich wegen dessen GewaltausÃ¼bung gegen die ganze Familie von ihm getrennt. Ihr Stiefvater habe dann spÃ¤ter psychische Gewalt gegen sie ausgeÃ¼bt. Das Krankenhaus berichtet in seinem Entlassungsbericht vom 21. Mai 2007 Ã¼ber den Verlauf der Therapie, zunÃ¤chst hÃ¤tten die Arbeitsplatzkonflikte im Vordergrund gestanden; dann seien aber die Missbrauchserfahrungen der KlÃ¤gerin zum Gegenstand geworden.

In Anschluss an diese teilstationÃ¤re MaÃnahme war die KlÃ¤gerin vom 27. MÃ¤rz 2007 bis zum 15. Mai 2007 stationÃ¤r in der F.. Die dortigen Behandler berichten in ihrem Entlassungsbericht, sie hÃ¤tten bei der KlÃ¤gerin eine komplexe posttraumatische BelastungsstÃ¶rung diagnostiziert. Neben dem Arbeitsplatzkonflikt waren auch dort die familiÃ¤ren Erfahrungen der KlÃ¤gerin mit dem alkoholkranken und gewalttÃ¤tigen Vater Gegenstand der therapeutischen Arbeit. Die KlÃ¤gerin hat auch dort angegeben, der Vater habe sowohl gegen die Mutter als auch gegen die Kinder Gewalt ausgeÃ¼bt.

In der Zeit vom 13. Juli bis zum 10. August 2011 befand sich die KlÃ¤gerin in einer Reha-MaÃnahme in Bad Saulgau. Im Entlassungsbericht vom 1. September 2011 wird als Einweisungsdiagnose eine nicht nÃ¤her bezeichnete depressive Episode mitgeteilt. Erstmals im Jahre 2002 sei eine Ã¤ngstlich depressive Symptomatik aufgetreten. Sie habe sich 2009 von ihrem Ehemann getrennt. Dies habe zu einer psychotherapeutischen Behandlung ihres Sohns gefÃ¼hrt. In ihrer Jugend sei das Elternhaus Ã¤ngstigend, aggressiv, autoritÃ¤r, kontrollierend, launisch, leistungsorientiert und streng gewesen. Es sei auch zu GewalttÃ¤tigkeiten gekommen. Der Stiefvater habe dann spÃ¤ter gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin psychische Gewalt ausgeÃ¼bt. Die KlÃ¤gerin gab an, sie sei im Elternhaus gewalttÃ¤tig behandelt worden. AnlÃ¤sslich dieses Aufenthalts hat die KlÃ¤gerin an einer Gruppe fÃ¼r traumatisierte Frauen teilgenommen. Im Behandlungsverlauf â so wird weiter berichtet â hÃ¤tten sich zunehmend Intrusionen ergeben. Die Klinik sah die Notwendigkeit, die KlÃ¤gerin â direkt im Anschluss an den Aufenthalt â in tagesklinische Behandlung zu Ã¼berweisen. Im Hinblick auf das Reha â Ergebnis wird von einer TraumafolgestÃ¶rung gesprochen. In der sozialmedizinischen Epikrise geht die Klinik vom Vorliegen einer posttraumatischen

BelastungsstÃ¶rung (PTBS) aus. Hinweise auf sexuellen Missbrauch finden sich in diesem Entlassungsbericht nicht.

Im Oktober 2011 erstattete die KlÃ¤gerin Strafanzeige gegen ihren Vater. Das Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft in Cottbus mit Bescheid vom 14. Dezember 2011 wegen VerjÃ¤hrung ein. Der Vater der KlÃ¤gerin ist im MÃ¤rz 2012 verstorben.

Das Land Brandenburg zog ergÃ¤nzend einen Befundbericht der Psychotherapeutin G. und einen Entlassungsbericht des H. Klinikums Dr. I. Ã¼ber einen stationÃ¤ren Aufenthalt der KlÃ¤gerin vom 13. Juli bis zum 30.8.2012 bei. In diesem Entlassungsbericht wird vom Vorliegen einer komplexen PTBS ausgegangen. Die KlÃ¤gerin habe im Verlauf des Aufenthaltes immer wieder von Ã¼berflutenden flashback â□□ Erinnerungen berichtet. Sie habe auch Ã¼ber sexualisierte, familiÃ¤re Gewalterfahrungen berichtet. Weiter wird mitgeteilt, die KlÃ¤gerin habe zur Verbesserung ihres KrankheitsverstÃ¤ndnisses und der Selbstakzeptanz ausfÃ¼hrliche psychoedukative Informationen Ã¼ber TraumastÃ¶rungen erhalten. Das verstehen des im Rahmen der Gruppentherapie erarbeiteten Modells der PTBS habe die Vertiefung der Einsichten Ã¼ber das Herstellen lebensgeschichtlicher ZusammenhÃ¤nge in der Einzeltherapie ermÃ¶glicht. Sie sei indessen im Verlauf der Behandlung nicht traumaexponiert worden.

Das Land Brandenburg zog ergÃ¤nzend einen Befundbericht der Diplom-Psychologin J. vom 23. Juli 2013 bei, die ebenfalls vom Vorliegen einer komplexen PTBS ausging. Derzeit befinde sich die KlÃ¤gerin in einer zweijÃ¤hrigen Wartephase, da das HÃ¶chstkontingent fÃ¼r Psychotherapie ausgeschÃ¶pft sei. Auch die die KlÃ¤gerin behandelnde Neurologin K. ging in ihrem Befundbericht vom 5. August 2013 vom Vorliegen einer komplexen PTBS bei der KlÃ¤gerin aus.

Das Land Brandenburg zog eine schriftliche Zeugenaussage der Mutter der KlÃ¤gerin von Januar 2013 bei. Diese berichtete, sie habe erst 2008 von ihrer Tochter erfahren, dass diese auch sexuell missbraucht worden sei. Ihre eigene Schwester habe ihr aber bereits 1986 berichtet, diese sei vom Vater der KlÃ¤gerin sexuell missbraucht worden. Die eheliche Beziehung zum Vater der KlÃ¤gerin sei zunehmend von Gewalt geprÃ¤gt gewesen. Die psychische Belastung sei fÃ¼r sie und ihre TÃ¶chter irgendwann unertrÃ¤glich geworden. Sie hat in ihrer schriftlichen Zeugenaussage auch eine Szene im Badezimmer geschildert, in der sich die badenden TÃ¶chter von Blicken des Vaters bedrÃ¤ngt gefÃ¼hlt hÃ¤tten. Der Vater habe seinen Verbleib im Badezimmer mit Gewalt gegen sie durchsetzen wollen. Zwar habe sie damals nicht an sexuellen Missbrauch gedacht, bewerte dies aber aus heutiger Sicht anders.

Die schriftlich ebenfalls befragte Schwester der KlÃ¤gerin gab in ihrer Aussage vom 5. August 2013 ebenfalls an, sie habe erstmals 2008 von ihrer Schwester von dem Missbrauch erfahren. FÃ¼r die Familie sei es aber insgesamt kennzeichnend, dass man sehr schlecht Ã¼ber derartige Dinge reden kÃ¶nne. Sie wisse aber sowohl von ihrer Tante als auch von ihrer Mutter, dass diese vom Vater vergewaltigt worden seien.

Das Land Brandenburg lehnte mit hier angefochtenem Bescheid vom 30. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 die Feststellung von SchÃ¤digungsfolgen und die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenrente ab. Zur BegrÃ¼ndung stellte es im Wesentlichen darauf ab, es hÃ¤tten sich trotz intensiver Ermittlungen auch zur medizinischen Vorgeschichte der KlÃ¤gerin keine objektiven Hinweise auf sexuellen Missbrauch der KlÃ¤gerin in ihrer Jugend finden lassen.

Am 17. April 2014 ist Klage erhoben worden.

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts Befundberichte von Dr. L., der Neurologin und Psychiaterin K., Dr. M. und der Diplom-Psychologin J. beigezogen. WÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens ist bei der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 10. November 2016 schwerbehindertenrechtlich ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt worden. Das Versorgungsamt Bremen ging bei dieser Entscheidung vom Vorliegen einer FunktionsstÃ¶rung auf psychiatrischem Gebiet aus, die mit einem Einzel-GdB von 50 zu bewerten sei.

Die GroÃmutter der KlÃ¤gerin verweigerte auf Fragen des SG eine Aussage in dem Verfahren. AnlÃ¤sslich der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14. September 2017 hat das SG sowohl die KlÃ¤gerin als auch ihre Mutter und ihre Schwester als Zeuginnen gehÃ¶rt. Auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung wird Bezug genommen. Das SG hat die KlÃ¤gerin veranlasst, einen Feststellungsantrag zu stellen. Mit Urteil vom selben Tage hat das SG festgestellt, die KlÃ¤gerin sei Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs in Form von sexuellem Missbrauch in der Zeit von 1979-1986 durch ihren Vater Manfred Schubert geworden.

Gegen das am 26. September 2017 zugestellte Urteil hat das Land Brandenburg am 23. Oktober 2017 Berufung eingelegt. Im Verlauf des Berufungsverfahrens ist aufgrund einer GesetzesÃ¤nderung die Freie Hansestadt Bremen als BerufungsfÃ¼hrerin (Beklagte) in das Verfahren eingetreten.

Die KlÃ¤gerin hat im Verlauf des Berufungsverfahrens Anschlussberufung eingelegt.

Die Beklagte ist der Auffassung, die von der KlÃ¤gerin zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Handlungen ihres leiblichen Vaters seien nach wie vor nicht glaubhaft. Das SG habe den Umstand, dass die KlÃ¤gerin sich Ã¼ber lange Jahre nicht an die nunmehr streitgegenstÃ¤ndlichen Ereignisse erinnert habe, nicht genÃ¼gend berÃ¼cksichtigt. Bei der WÃ¼rdigung der erstinstanzlich erhobenen Zeugenaussagen sei deren Entwicklung im Verlauf des Verfahrens nicht gewÃ¼rdigt worden. Medizinische Belege fÃ¼r eine Verletzung oder VernachlÃ¤ssigung der KlÃ¤gerin seien nicht aufgefunden worden; obwohl deren medizinische Behandlung bis 1987 gut dokumentiert sei. Zudem sei der erstinstanzlich gestellte Feststellungsantrag unzulÃ¤ssig gewesen.

Â

Die nunmehr Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

1.Â Â das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 14. September 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

2.Â Â die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt im Wege der Anschlussberufung,

Â

1. die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen,

Â

2. die Beklagte im Wege der Anschlussberufung zu verurteilen, die bei der KlÃ¤gerin vorliegende posttraumatische BelastungsstÃ¶rung als SchÃ¤digungsfolge festzustellen und diese mit einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von zumindest 50 zu bewerten.

Â

Zur BegrÃ¼ndung nimmt sie Bezug auf ihren gesamten Vortrag sowie auf das Ergebnis der ergÃ¤nzenden zweitinstanzlichen SachverhaltsaufklÃ¤rung. Im Hinblick auf den von ihr erstinstanzlich gestellten Antrag hat sie darauf hingewiesen, dieser sei ihr so vom SG nahegelegt worden. Es kÃ¶nne jedenfalls auch festgestellt werden, dass bei ihr eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung vorliege. Diese sei wesentlich auf die Gewalttaten und den sexuellen Missbrauch durch ihren Vater zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Der Senat hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts zunÃ¤chst Befundberichte des Diplom-Psychologen N. und der Neurologin und Psychiaterin K. beigezogen. Sodann hat er die KlÃ¤gerin durch den Neurologen und Psychiater Dr. O. untersuchen und begutachten lassen (SachverstÃ¤ndigengutachten vom 6. Mai 2022). Dieser ist aufgrund seiner Untersuchung der KlÃ¤gerin am 22. November 2021 zu dem Ergebnis gelangt, bei der KlÃ¤gerin liege eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung vor, die durch die von ihr angeschuldigten Taten ihres Vaters ausgelÃ¶st worden sei. Aus seiner Sicht spreche in Ãbereinstimmung mit den behandelnden Kollegen und Therapeuten nichts gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der KlÃ¤gerin. Es handele sich um eine schwere StÃ¶rung mit schweren sozialen AnpassungsstÃ¶rungen, die mit einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen (GdS) von 80 zu bewerten sei. Weiter hat das erkennende Gericht die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 9. Februar 2023 persÃ¶nlich angehÃ¶rt.

Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Landes Brandenburg (zwei BÃ¤nde) Bezug genommen. ErgÃ¤nzend hat der Senat die schwerbehindertenrechtlichen VorgÃ¤nge des beklagten Landes bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin beigezogen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den Vorsitzenden als Einzelrichter einverstanden erklÃ¤rt.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat entscheidet in Anwendung von Â§ 155 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden als Einzelrichter.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Durch die Neuregelung des Â§Â 4Â Abs. 1 OEG seit dem 20. Dezember 2019 und den damit verbundenen Wechsel vom Tatort- zum Wohnortprinzip ist ein gesetzlicher Beteiligtenwechsel auf Beklagtenseite eingetreten.

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Versorgungsamtes Cottbus vom 30. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesamtes fÃ¼r Soziales und Versorgung 25. MÃ¤rz 2014 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Zwar ist das in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 16. Oktober 2018 gestellte und vom Gericht so empfohleneÂ Feststellungsbegehren der KlÃ¤gerin, sie sei von 1979 -1986 Opfer vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger, tÃ¤tlicher Angriffe im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG in Form von sexuellem Missbrauch durch ihren Vater P. geworden, unzulÃ¤ssig gewesen.

Nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG kann die Feststellung begehrt werden, ob eine GesundheitsstÃ¶rung die Folge einer SchÃ¤digung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist, wenn die KlÃ¤gerin ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Vorschrift ist ein Sonderfall der grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssigen Elementenfeststellungsklage. Sie dient der KlÃ¤rung der haftungsbegrÃ¼ndenden KausalitÃ¤t, d.h. ob zwischen einer SchÃ¤digung im Sinne des sozialen EntschÃ¤digungsrechts und dem Eintritt eines PrimÃ¤r- oder Erstschadens ein hinreichender Kausal- bzw. Zurechnungszusammenhang besteht (vgl. BSG Urteile vom 9. Dezember 1998, B 9 V 46/97 R, zitiert nach Juris Rn. 11; B 9 V 45/97 R, zitiert nach Juris, Rn. 11).

Soweit das SG also in seinem Tenor â□□ entsprechend dem von ihm vorgeschlagenen Antrag â□□ nur festgestellt hat, die KlÃ¤gerin sei Opfer von Missbrauch geworden, hat es nicht in Einklang mit Â§Â 55Â Abs. 1 Nr. 3 SGG die KausalitÃ¤t zwischen der SchÃ¤digung und der GesundheitsstÃ¶rung geklÃ¤rt.

Das erkennende Gericht als volle Tatsacheninstanz war indessen nicht gehindert, der KlÃ¤gerin einen insoweit zulÃ¤ssigen Feststellungsantrag nahezulegen, der auch die festzustellende GesundheitsstÃ¶rung in den Blick nimmt. Es geht in stÃ¤ndiger Praxis davon aus, dass es als volle Tatsacheninstanz an einen etwaigen Antrag der KlÃ¤gerin, bei ihr SchÃ¤digungsfolgen festzustellen, gebunden ist und das Verfahren insoweit spruchreif zu machen hat â□□ etwa indem es zu der Frage, inwieweit vorliegende psychische FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen auf die angeschuldigten Ereignisse zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind und wie hoch eventuell ein Grad der SchÃ¤digungsfolgen zu beziffern ist, ermittelt. Hat das SG nÃ¤mlich rechtsfehlerhaft bewusst (d.h. rechtsirrtÃ¼mlich) Ã¼ber einen Anspruchsteil nicht entschieden, weil es eine Entscheidung darÃ¼ber nicht fÃ¼r geboten hielt, so kann und muss das LSG auch den noch in der ersten Instanz anhÃ¤ngigen Rest zum Gegenstand seiner NachprÃ¼fung machen (Breitkreuz/Fichte â□□ Arndt, SGG 2. Aufl., Â§ 157 Rn 8 mit Nachweisen aus der Rspr.; Sommer in BeckOK SGG Â§ 157 Rn 7; differenzierend aber nicht eindeutig Keller in Meyer-Ladewig u.a. SGG, 13. Aufl. Â§ 140 Rn 2a der aber darauf hinweist, dass er der stÃ¤ndigen Rspr. des BSG widerspricht).

Daran Ã¤ndert der Einwand der Beklagten nichts, der Anspruch der KlÃ¤gerin hÃ¤nge nach Â§ 10 a Abs. 1 OEG von den weiteren Voraussetzungen einer SchwerbeschÃ¤digung (GdS 50) und der BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin ab, so dass die vom SG tenorierte Feststellung letztlich die (unzulÃ¤ssige) Feststellung einzelner Elemente des Â§ 10 a Abs. 1 OEG gewesen sei. Diese Ansicht teilt der Senat unter Hinweis auf die in Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG geregelte Ausnahme vom Verbot der Elementenfeststellung nicht â□□ jedenfalls so wie der Antrag nunmehr in zweiter Instanz gestellt worden ist (vgl. dazu schon Senatsentscheidung vom 30. Juni 2022 â□□ L 10 VE 58/18).

Zum einen enthÃ¤lt Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG keine EinschrÃ¤nkungen im Hinblick auf Â§Â 10Â aÂ Abs.Â 1 OEG: Auch bei Anwendung dieser Vorschrift ist die Feststellung der KausalitÃ¤t zwischen SchÃ¤digung und Gesundheitsschaden damit zulÃ¤ssig; zum anderen sind die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 10 aÂ Abs. 1 OEG (SchwerbeschÃ¤digung und BedÃ¼rftigkeit) nicht von â□□feststehendenâ□□ bzw. â□□endgÃ¼ltigenâ□□ Sachverhalten abhÃ¤ngig. Stattdessen sind sie VerÃ¤nderungen zugÃ¤nglich, die in der Person und den persÃ¶nlichen UmstÃ¤nden der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet sind (z.B. Verbesserung bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustandes und/oder der wirtschaftlichen Lage). Durch Eintritt dieser VerÃ¤nderungen kÃ¶nnte in Zukunft und im Verlauf eines â□□ wie hier â□□ Ã¼beraus langen Gerichtsverfahrens durchaus ein Anspruch der KlÃ¤gerin nach Â§ 10 a Abs. 1 i.V.m. Â§ 10 Abs. 1 OEG zeitweise entstehen oder entfallen. Damit hat die KlÃ¤gerin ein berechtigtes Interesse an der grundsÃ¤tzlichen Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen SchÃ¤digung und der bei ihr bestehenden GesundheitsstÃ¶rung gemÃ¤Ã□ Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG

.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom Februar 2012 (Antragstellung) bis zum Februar 2023 (Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung) sicher geschwankt hat. Die Beklagte geht indessen selbst in ihren schwerbehindertenrechtlichen Bescheiden sowie in den diesbezÃ¼glichen versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen unter Auswertung aktueller Befunde auch auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet durchgÃ¤ngig davon aus, die bei der KlÃ¤gerin vorliegende psychische FunktionsstÃ¶rung sei mit einem schwerbehindertenrechtlichen GdB von zumindest 50 zu bewerten (Stellungnahme Q. vom 14. August 2013 Bd. I Bl. 54; Abhilfebescheid vom 15. August 2013 Bd. I Bl. 56; Stellungnahme Dr. R. vom 9. November 2016 Bd. I Bl. 101; Stellungnahme Dr. R. vom 9. November 2017 Bd. I Bl. 180 f; Stellungnahme Q. vom 19. April 2018 Bd. I Bl. 216; Stellungnahme Dr. S. vom 30. Juli 2020 Bd. II Bl. 299; Stellungnahme T. vom 23. November 2020 Bd. II Bl. 317; Stellungnahme Wilkens-Mawn vom 27. Januar 2021 Bd. II Bl. 327 der schwerbehindertenrechtlichen VorgÃ¤nge).

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Dezember 2014 (BÂ 9Â V 1/13 R; zitiert nach Juris) steht dieser Sichtweise nicht entgegen. Darin hat das BSG zwar entschieden, die isolierte Feststellung, ob eine Person Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs geworden ist â□□ wie dies das SG zu Grunde gelegt hat â□□ sei unzulÃ¤ssig.

Dieser Entscheidung lag allerdings ein Sachverhalt zu Grunde, der in einem wesentlichen Element von dem vorliegenden Fall abweicht: In seinem Fall hatte das BSG Ã¼ber eine Konstellation zu entscheiden, in der das SG im Tenor seines Gerichtsbescheids noch festgestellt hatte, das bei der KlÃ¤gerin vorliegende posttraumatische Belastungssyndrom sei Folge eines tÃ¤tlichen Angriffs. Im dortigen Berufungsverfahren hatte das Landessozialgericht (LSG) dann aber festgestellt, es fehle insoweit an ausreichenden Tatsachenfeststellungen. Das LSG veranlasste die Beteiligten daraufhin, sich darÃ¼ber zu einigen, dass streitgegenstÃ¤ndlich lediglich die Feststellung des schÃ¤digenden Ereignisses sein solle. Auf entsprechende Frage des Gerichts verzichtete die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin insoweit auf die Rechte aus dem Gerichtsbescheid, als darin ein posttraumatisches Belastungssyndrom als Folge des schÃ¤digenden Ereignisses festgestellt worden war (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014, B 9 V 1/13 R, zitiert nach Juris Rn. 11). In dem vom BSG zu entscheidenden Fall ging es also (nur noch) um die isolierte und einzig begehrte Feststellung, ob ein bestimmtes Ereignis ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger Angriff sei, wobei die dortige KlÃ¤gerin die Feststellung bestimmter SchÃ¤digungsfolgen nicht (mehr) geltend gemacht hatte. Nur in diesem Kontext ist die Entscheidung des BSG zu verstehen, die isolierte Feststellungsklage kÃ¶nne unter diesen UmstÃ¤nden nur der Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage dienen und dies kÃ¶nne â□□ selbst wenn diese im Sinne der KlÃ¤gerin zu beantworten wÃ¤re â□□ als bloÃ□es Teilelement der Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG ohne SchÃ¤digungsfolgen keinerlei AnsprÃ¼che auslÃ¶sen. Ein Vorgang, der keinen Schaden ausgelÃ¶st habe, fÃ¼hre nicht zur â□□Haftungâ□□ des Staates (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014, B 9 V 1/13 R,

zitiert nach Juris Rn. 14). Diese Konstellation war nicht vom Text von Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG erfasst.

Der hier zu entscheidende Fall liegt aber anders: Vorliegend hat die KlÃ¤gerin in der Berufungsinstanz gerade nicht auf die Feststellung bestimmter SchÃ¤digungsfolgen verzichtet, sondern die Feststellung beantragt, einerseits Opfer i.S.d. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG geworden und andererseits durch die SchÃ¤digung eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung erlitten zu haben.Â Die Feststellung, ob ein bestimmtes Ereignis ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG ist, kommt aber im Zusammenhang mit der Feststellung bestimmter SchÃ¤digungsfolgen sehr wohl in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014, B 9 V 1/13 R, Rn. 14).

Die KlÃ¤gerin hat aus der Anwendung von Â§Â§ 1,10a Abs. 1 Satz 2 OEG einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der bei ihr vorliegenden SchÃ¤digungsfolgen. Nach diesen Vorschriften hat Anspruch auf Versorgung nach dem BVG, wer im Geltungsbereich des OEG infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. FÃ¼r Taten, die sich â wie hier die Ereignisse in der Herkunftsfamilie der KlÃ¤gerin â in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2.Â Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes ereignet haben, gilt dies fÃ¼r Personen, die allein infolge dieser SchÃ¤digung schwerbeschÃ¤digt und bedÃ¼rftig sind. SchwerbeschÃ¤digt sind nach Â§ 31 Abs. 2 BVG Personen, bei denen ein GdS von 50 festgestellt wird.

Das erkennende Gericht hat nach ergÃ¤nzenden Ermittlungen festgestellt, dass die von der KlÃ¤gerin angeschuldigten Taten ihres Vaters in ihrer Jugend (Gewalttaten und sexueller Missbrauch) bei der KlÃ¤gerin zur Entstehung einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung als SchÃ¤digungsfolge gefÃ¼hrt haben, die fÃ¼r den gesamten hier streitigen Zeitraum mit einem GdS von zumindest 50 zu bewerten ist.

Zur Darstellung des hier heranzuziehenden BeweismaÃstabes wird zur Vermeidung von Wiederholungen in Anwendung von Â§ 153 Abs. 2 SGG zunÃ¤chst auf die insoweit zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in seinem Urteil vom 14. September 2017 zu Â§ 15 KOVVfG Bezug genommen.

Glaubhaftmachung i.S. des Â§Â 15 SatzÂ 1 KOVVfG bedeutet die Darlegung einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§Â 128 RdNr.Â 3d m.w.N.), d.h. der guten MÃ¶glichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (vgl. BSG, Beschluss vom 8.Â August 2001, BÂ 9Â V 23/01Â B). Dieser BeweismaÃstab ist durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss nicht wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute MÃ¶glichkeit aus, d.h. es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller in: Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§Â 128, RdNr.Â 3d m.w.N.), weil nach der GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den Ã¼brigen gegenÃ¼ber ein gewisses (kein deutliches) Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht dagegen nicht aus, um die Beweisanforderung zu erfÃ¼llen.

Das erkennende Gericht hat sich aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens ebenso wie das SG die Ãberzeugung gebildet, dass die KlÃ¤gerin die von ihr angeschuldigten Taten ihres Vaters in ihrem frÃ¼hen Jugendalter in diesem Sinne glaubhaft geschildert hat. Dabei teilt das Gericht auch die Ãberzeugung des SG, wonach es in der Erinnerung der KlÃ¤gerin mÃ¶glicherweise zu Verzerrungen etwa im Hinblick auf die HÃ¤ufigkeit der VorfÃ¤lle gekommen ist.

Dabei weist das erkennende Gericht zunÃ¤chst einleitend darauf hin, dass die Beklagte die vom Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung herangezogenen GrundsÃ¤tze zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich richtig und zutreffend zitiert hat. Danach gilt etwa, dass aus gestellten Diagnosen (wie hier etwa der posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung) nicht ohne weiteres auf bestimmte Ereignisse zurÃ¼ck geschlossen werden kann (vgl. Senatsbeschluss vom 15. November 2021 L 10 VE 67/18; Senatsurteil vom 26. November 2020, L 10 VE 60/17 jeweils verÃ¶ffentlicht in juris m.w.N.; vgl. auch LSG NRW Urteil vom 23. Februar 1018, L 13 VG 26/14). Der Senat hat dies in mehreren verÃ¶ffentlichten Entscheidungen nÃ¤her erlÃ¤utert und das erkennende Gericht nimmt hierauf Bezug. Der Senat geht auch in stÃ¤ndiger Rechtsprechung davon aus, dass der Umstand der Nichterinnerbarkeit traumatischer Ereignisse Ã¼ber viele Jahre eher gegen die Erlebnisbasiertheit der nunmehr geschilderten Ereignisse sprechen kann; auch dies wird von der nunmehr Beklagten grundsÃ¤tzlich zutreffend berÃ¼cksichtigt.

Hier treten indessen einerseits durch die glaubhafte Aussage der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, andererseits durch die letztlich insoweit Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. O. und nicht zuletzt durch die Aussagen der Zeuginnen in erster Instanz und im Verwaltungsverfahren ganz erhebliche Indizien hinzu, die dem erkennenden Gericht die Ãberzeugung vermittelt haben, wesentliche Teile der Erinnerung der KlÃ¤gerin seien erlebnisbasiert.

Dabei wendet die Beklagte gegen das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Neurologen und Psychiaters Dr. O. zwar zunÃ¤chst durchaus zutreffend ein, es handele sich hier nicht um ein Glaubhaftigkeitsgutachten im Sinne der aussagepsychologischen Wissenschaft. Damit verlieren die Aussagen des SachverstÃ¤ndigen, er halte die Angaben der KlÃ¤gerin im Hinblick auf die Geschehnisse in ihrer Herkunftsfamilie weder fÃ¼r aggraviert noch fÃ¼r simuliert, indessen keineswegs an Gewicht. Dr. O. ist dem erkennenden Gericht aus vielen Verfahren als erfahrener Neurologe und Psychiater und GerichtssachverstÃ¤ndiger mit langjÃ¤hriger Praxiserfahrung bekannt. Wenn ein solch erfahrener Arzt auf der Grundlage seiner Exploration der unbestritten psychisch erkrankten KlÃ¤gerin zu der Auffassung gelangt, er halte die Angaben der KlÃ¤gerin weder fÃ¼r aggraviert

noch fÃ¼r simuliert, so ist dies vom erkennenden Gericht im Rahmen der ihm obliegenden BeweiswÃ¼rdigung durchaus als gewichtiges Indiz zu berÃ¼cksichtigen.

Daneben berÃ¼cksichtigt das erkennende Gericht bei seiner BeweiswÃ¼rdigung die Zeugenaussagen der Mutter und der Schwester der KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der erstinstanzlichen mÃ¼ndlichen Verhandlung und im Verwaltungsverfahren. Es hÃ¤lt deren Aussagen auch â im Gegensatz zur Beklagten â nicht fÃ¼r gesteigert. Diese haben in wesentlichen Teilen den Bericht der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt. Dies gilt zunÃ¤chst allgemein hinsichtlich der WesenszÃ¼ge des hier angeschuldigten Vaters, seines zunehmenden Alkoholkonsums und der grundsÃ¤tzlichen Bereitschaft zur GewaltausÃ¼bung.

Den Vorfall im Badezimmer, den die KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der mÃ¼ndlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts erneut und widerspruchsfrei zu ihren bisherigen Aussagen geschildert hat, hat auch die Mutter der KlÃ¤gerin (auch schon im Verwaltungsverfahren) geschildert. Angesichts dessen, dass die KlÃ¤gerin und ihre Mutter vor der erstinstanzlichen, mÃ¼ndlichen Verhandlung sehr lange keinen Kontakt hatten, spricht wenig dafÃ¼r, dass dies abgesprochen war, wie die Beklagte zu vermuten scheint. Aus diesem Vorfall ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin und ihre Schwester sich in der Tat bei ihrer Mutter beschwert haben, der Vater starre sie in ungewÃ¶hnlicher und sie belastender Weise an. Weiter ergibt sich hieraus â trotz der Intervention der Mutter â die Weigerung des Vaters, hierauf zu verzichten; ja sogar die Bereitschaft des Vaters dieses Interesse notfalls mit Gewalt durchzusetzen.

Die Mutter der KlÃ¤gerin hat darÃ¼ber hinaus schon in ihrer schriftlichen Aussage von Januar 2013 darauf hingewiesen, ihre jÃ¼ngere Schwester â die Tante der KlÃ¤gerin â habe ihr bereits 1986 erzÃ¤hlt, sie sei ebenfalls vom Vater der KlÃ¤gerin missbraucht worden. Auch dies ist aus der Sicht des erkennenden Gerichts ein starkes Indiz in die Richtung, dass der Vater der KlÃ¤gerin zu Straftaten in dieser Richtung neigte. Die Mutter der KlÃ¤gerin hat darÃ¼ber hinaus bestÃ¤tigt, sie sei einmal darÃ¼ber zu gekommen wie die KlÃ¤gerin beim Baden unter Aufsicht ihres Vaters sehr geschrieen habe. Ihr damaliger Mann, habe das in der Situation so erklÃ¤rt, die KlÃ¤gerin habe versucht zu tauchen, das dann aber nicht hingekriegt. Auch dieser Umstand ist aus der Sicht des Gerichts ein Indiz fÃ¼r die Richtigkeit der Erinnerungen der KlÃ¤gerin an das Vorgehen des Vaters und seine Bereitschaft, seine Interessen mit Gewalt durchzusetzen. Sodann hat die Mutter der KlÃ¤gerin sich auch daran erinnert, ihr damaliger Mann habe immer wieder einmal darauf bestanden, die Kinder sollten bei ihm Ã¼bernachten und damit weitere Angaben der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt.

Auch die Schwester der KlÃ¤gerin hat die Angaben der KlÃ¤gerin zur familiÃ¤ren AtmosphÃ¤re â insbesondere zur GewalttÃ¤tigkeit des Vaters â bestÃ¤tigt und sich auch an den Vorfall im Badezimmer erinnert. Sie hat sich zudem daran erinnert, wie ihr Vater mit ihr âHoppe Hoppe Reiterâ gespielt hat und dabei selbst nackt war. Hierbei handelt es sich zumindest um ein â jedenfalls fÃ¼r die damalige Zeit â ungewÃ¶hnliches Geschehen, welches â jedenfalls im

Zusammenhang mit den Schilderungen Ã¼ber das familiÃ¤re Klima â dazu geeignet ist, dazu beizutragen, die Berichte der KlÃ¤gerin fÃ¼r erlebnisbasiert zu halten.

Zuletzt hat das Gericht auch anlÃ¤sslich der mÃ¼ndlichen Verhandlung die Konsistenz, Nachvollziehbarkeit und Glaubhaftigkeit der Schilderungen der KlÃ¤gerin festgestellt. Der KlÃ¤gerin ist es ersichtlich sehr, sehr schwergefallen, die Ereignisse erneut zu schildern. Das Gericht hat sich dabei auf die Erinnerungen der KlÃ¤gerin zu der Zeit konzentriert als diese schon Schulkind und damit in einem Alter war, in dem auch die Aussagepsychologie davon ausgeht, Kinder kÃ¶nnten sich ab diesem Alter vergleichsweise zuverlÃ¤ssig erinnern, was fÃ¼r ein Lebensalter zwischen drei und sechs Jahren nach den Erkenntnissen der Aussagepsychologie nicht so zuverlÃ¤ssig der Fall ist.

Das Gericht hat sich daher die Ãberzeugung gebildet, dass der Vater der KlÃ¤gerin diese mehrfach in einem MaÃ geschlagen hat, wie es â auch nach damaligem VerstÃ¤ndnis â nicht mehr vom elterlichen Erziehungsrecht gedeckt war, weil nicht von Erziehungswillen getragen und das MaÃ des als erlaubt anzusehenden bei weitem Ã¼berschreitend. DarÃ¼ber hinaus hat sich das Gericht die Ãberzeugung gebildet, dass der Vater der KlÃ¤ger diese sexuell missbraucht hat. Dies gilt zunÃ¤chst fÃ¼r die Schilderung der KlÃ¤gerin, wonach der Vater sie in der Badewanne untergetaucht hat bis sie keine Luft mehr bekommen hat; schon hierin liegt nach der Auffassung des Gerichts eine weitere Gewalttat. Der Vater hat die KlÃ¤gerin im Anschluss an ihr wieder auftauchen sodann genÃ¶tigt, seinen Penis in den Mund zu nehmen und damit den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs erfÃ¼llt. Das Gericht hat sich darÃ¼ber hinaus vom wiederholten Vorkommen solcher Ereignisse Ã¼berzeugt.

Soweit die Beklagte hiergegen einwendet (Stellungnahme T. v. 30. Mai 2022), in der gesamtem medizinischen Vorgeschichte der KlÃ¤gerin â soweit sie aus alten medizinischen Befunden rekonstruiert werden kÃ¶nne â hÃ¤tten sich keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r die angeschuldigten Ereignisse gefunden und dies spreche gegen die Erlebnisbasiertheit der klÃ¤gerischen Angaben und die Richtigkeit der EinschÃ¤tzung von Dr. O., vermag dies nicht zu Ã¼berzeugen. Allein aus dem Nichtvorliegen medizinischer Erkenntnisse Ã¼ber Missbrauch und Gewalt kann nicht geschlossen werden, diese hÃ¤tten nicht stattgefunden. Das Gericht hat vielmehr aus vielerlei Berichterstattungen der letzten Jahre zur Kenntnis genommen, in welch erschreckendem AusmaÃ derartige Vorkommnisse in der sozialen Umgebung nicht zur Kenntnis genommen werden oder sogar bewusst ignoriert werden. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinkundigen Tatsachen, kann der von der Versorgungsmedizinerin nahe gelegte Schluss gerade nicht gezogen werden.

Bei der KlÃ¤gerin liegt nach den Feststellungen des Gerichts eine schwere StÃ¶rung im Sinne von Abschnitt B 3.7 der versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tze (VMG) (Neurosen, PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rungen, Folgen psychischer Traumen) in der Gestalt einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung vor. Dies ergibt sich fÃ¼r das erkennende Gericht einerseits aus den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr.

O. sowie aus der stÃ¤ndigen Berichterstattung der die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzte und Therapeuten wie sie im Tatbestand dieser Entscheidung ausfÃ¼hrlich zitiert wird. Dies ergibt sich andererseits aber auch schon aus den Feststellungen und versorgungsmedizinischen Stellungnahmen der Beklagten in ihrem schwerbehindertenrechtlichen Vorgang, wie sie im Tatbestand und weiter oben zitiert worden sind.

Dr. O. hat fÃ¼r das erkennende Gericht auch Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, die psychische FunktionsbeeintrÃ¤chtigung sei im Sinne der wesentlichen Verursachung auf das von der KlÃ¤gerin angeschuldigte gewalttÃ¤tige und missbrauchende Verhalten des Vaters zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Dabei ist sich das Gericht durchaus Ã¼ber weitere verursachende Faktoren bewusst â etwa das in der Ursprungsfamilie der KlÃ¤gerin herrschende Klima der Angst, wie sie es in der mÃ¼ndlichen Verhandlung noch einmal eindrucksvoll geschildert hat. Derartige Faktoren werden zwar von Â§ 1 OEG nicht erfasst. Dr. O. hat aber fÃ¼r das erkennende Gericht Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, die von der KlÃ¤gerin angeschuldigten Taten hÃ¤tten jedenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung der jetzt vorliegenden psychischen FunktionsstÃ¶rungen geleistet.

Daraus folgt zunÃ¤chst, dass die KlÃ¤gerin die tatbestandliche Voraussetzung SchwerbeschÃ¤digung nach Â§ 10a OER iVm Â§ 31 Abs. 2 BVG fÃ¼r den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erfÃ¼llt.

Angesichts des von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung letztlich gestellten Feststellungsantrages musste das Gericht im Ergebnis nicht darÃ¼ber befinden, wie hoch der bei der KlÃ¤gerin wann festzustellende GdS war.

Das Gericht sieht sich indessen angesichts des langen Verfahrenslaufs gedrÃ¤ngt auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Streitig ist zwischen den Beteiligten geblieben, ob bei der KlÃ¤gerin mittelgradige oder schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten im Sinne von Abschnitt B 3.7 der VMG festzustellen sind. Hierzu hat der SachverstÃ¤ndigenbeirat beim Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung in seiner Sitzung vom 18./19. MÃ¤rz 1998 folgende Kriterien entwickelt (hier zitiert nach Wendler/Schillings, Versorgungsmedizinische GrundsÃ¤tze, 7. Aufl., S. 143): Mittelgradige soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen vor, wenn in den meisten Berufen sich auswirkende psychische VerÃ¤nderungen vorliegen, die zwar weitere TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich noch erlaubt, jedoch eine verminderte EinsatzfÃ¤higkeit bedingt, die auch eine berufliche GefÃ¤hrdung einschlieÃt. Es mÃ¼ssen erhebliche familiÃ¤re Probleme durch Kontaktverlust und affektive Nivellierung vorliegen, aber noch keine Isolierung, noch kein sozialer RÃ¼ckzug in einem Umfang, der zum Beispiel eine vorher intakte Ehe stark gefÃ¤hrden kÃ¶nnte. FÃ¼r die Annahme schwerer sozialer Anpassungsschwierigkeiten ist Voraussetzung, dass weitere berufliche TÃ¤tigkeiten sehr stark gefÃ¤hrdet oder gar ausgeschlossen ist. In der Familie oder im Freundes- bzw. Bekanntenkreis mÃ¼ssen schwerwiegende Probleme vorliegen, die bis zur Trennung von der Familie, vom Partner oder vom Bekanntenkreis fÃ¼hren. Das erkennende Gericht legt diese Kriterien des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigenbeirats

in stÃ¤ndiger Spruchpraxis zugrunde, um zu klÃ¤ren, ob und inwieweit BeschÃ¤digte beeintrÃ¤chtigt sind. Insoweit ist zunÃ¤chst darauf hinzuweisen, dass die KlÃ¤gerin bereits seit 2011 Erwerbsminderungsrentnerin ist; zu einem Zeitpunkt also als nunmehr weiter vorliegende FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen auf kÃ¶rperlichem Gebiet bei der KlÃ¤gerin noch nicht vorgelegen haben. Dies ist aus der Sicht des Gerichts ein Indiz fÃ¼r die UnfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin aufgrund ihrer psychischen FunktionsbeeintrÃ¤chtigung noch am Erwerbsleben teilzunehmen. Dr. O. hat in seinem Gutachten vom 6. Mai 2022 von schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten gesprochen. Die KlÃ¤gerin hat anlÃ¤sslich ihrer Explorierung durch Dr. O. ein sehr zurÃ¼ckgezogenes Leben mit wenigen sozialen Kontakten und wenigen AktivitÃ¤ten geschildert.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von Â§ 193 SGG.

Anlass die Revision in Anwendung von Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen besteht nicht.

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024